



Aktuelles aus Ihrer Steuerverwaltung | ab 2024

Quellensteuer Wissenswertes für Quellensteuerpflichtige

Dieses «info» gibt **erwerbstätigen Personen**, die der Quellensteuer unterliegen, einen Überblick über die **Quellenbesteuerung im Kanton Bern**.

Informationen sowie Publikationen und Formulare finden Sie auf www.taxme.ch.

Was heisst Quellensteuer?

Die geschuldete Steuer wird dem Arbeitnehmer / der Arbeitnehmerin (= quellensteuerpflichtige Person) durch den Arbeitgeber (= Schuldner der steuerbaren Leistung) direkt vom Lohn abgezogen und dem Staat (= Steuerverwaltung des Kantons Bern) abgeliefert.

Wer bezahlt Quellensteuer?

- Personen, die in der Schweiz wohnen und arbeiten, jedoch keine Niederlassungsbewilligung C haben.
- Personen, die im Ausland leben und in der Schweiz arbeiten, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, beispielsweise internationale Wochenaufenthalter/-innen, Personen, die nur kurzzeitig in der Schweiz arbeiten (Kurzaufenthalt), Transporteurinnen und Transporteure, Routiers sowie Grenzgänger/-innen.
- Andere Personen, die im Ausland leben und in der Schweiz eine steuerbare Leistung erbringen, beispielsweise Künstler/-innen, Referentinnen und Referenten, Sportler/-innen, Organe juristischer Personen, ehemalige Arbeitnehmende mit Mitarbeiterbeteiligungen, Hypothekargläubiger/-innen, Personen, die Geld aus schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen erhalten.

Was wird besteuert bzw. welches ist die steuerbare Leistung?

Die Bruttoeinkünfte der Arbeitnehmenden bilden die Basis für die Berechnung der Quellensteuer.

Wie hoch ist die Quellensteuer bzw. welche Tarife werden angewendet?

Je nach Zivilstand, Konfession, Anzahl Kinder usw. gelten unterschiedliche Tarife:

- **Tarif A:** Alleinstehende Personen ohne Kinder oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt
- **Tarif B:** Einverdiener-Ehepaare
- **Tarif C:** Zweiverdiener-Ehepaare
- **Tarif E:** Abrechnung im vereinfachten Abrechnungsverfahren
- **Tarif G:** Direkt von der Versicherung ausbezahlte Ersatzeinkünfte
- **Tarif H:** Alleinstehende Personen mit Kinder oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt
- **Tarif L – Q:** deutsche Grenzgänger/-innen

Welche Pflichten hat die quellensteuerpflichtige Person?

Die quellensteuerpflichtige Person ist verantwortlich, dass der Arbeitgeber alle für die Erhebung der Quellensteuer relevanten Angaben hat (beispielsweise Zivilstand, Anzahl Kinder, Erwerbstätigkeit Ehepartner/-in, Konfession) und über deren Änderungen sofort informiert wird. Kommt die quellensteuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Auskunfts- und Meldepflichten nicht nach, kann sie gebüsst werden.

Welche Rechte hat die quellensteuerpflichtige Person?

Die quellensteuerpflichtige Person hat Anspruch darauf, dass die ihr abgezogenen Quellensteuern auf den Lohnabrechnungen und dem Lohnausweis ausgewiesen werden.

Ist die quellensteuerpflichtige Person mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung des Schuldners der steuerbaren Leistung nicht einverstanden oder hat sie keine solche Bescheinigung erhalten, kann sie bis 31. März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist in jedem Fall verpflichtet, bis zum rechtskräftigen Entscheid die Quellensteuer weiterhin abzuziehen.

Eine quellensteuerpflichtige Person, die nicht der obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt, kann bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung einreichen, wenn sie zusätzliche, im Quellensteuertarif nicht oder nur pauschal berücksichtigte Abzüge geltend machen will. Bei Personen, welche die Schweiz endgültig verlassen, endet die Antragsfrist im Zeitpunkt der Abmeldung aus der Schweiz.

Sollen nur Fehler bei der Ermittlung des steuerbaren oder satzbestimmenden Bruttolohns oder bei der Tarifierung korrigiert werden, kann anstelle der nachträglichen ordentlichen Veranlagung bis 31. März des Folgejahres eine Neuberechnung der Quellensteuer verlangt werden.

Was bedeutet «obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung»?

Bei einer in der Schweiz wohnhaften quellensteuerpflichtigen Person wird von Gesetzes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt, wenn die Person:

- in einem Steuerjahr ein Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit von mindestens CHF 120 000 erzielt,
- am Ende des Steuerjahres oder der Steuerperiode steuerbares Vermögen von mindestens CHF 150 000 hat oder
- in einem Steuerjahr weitere, nicht der Quellensteuer unterliegende Einkünfte von mindestens CHF 3 000 erzielt (z. B. Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Alimente, Waisenrenten, Renten für verwitwete Personen oder Erträge aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen).

Erhält eine quellensteuerpflichtige Person, welche die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, die Steuererklärung nicht von Amtes wegen zugestellt, ist sie verpflichtet, bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung einzureichen. Das Antragsformular steht zur Verfügung auf www.taxme.ch.

Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht durchgeführt. Eheleute, welche in ungetrennter Ehe leben, werden gemeinsam nachträglich ordentlich veranlagt, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen erfüllt.

Allfällige bereits abgezogene Quellensteuern werden bei der Schlussabrechnung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung zinslos angerechnet.

Wie erfolgt eine «Neuberechnung der Quellensteuer»?

Eine quellensteuerpflichtige Person kann unabhängig von ihrem Wohnsitz bis 31. März des Folgejahres eine Neuberechnung der Quellensteuer beantragen, um eine falsche Ermittlung des quellensteuerpflichtigen oder satzbestimmenden Bruttolohns oder um eine falsche Tarifierung zu korrigieren.

Im Rahmen der Neuberechnung können keine zusätzlichen Abzüge geltend gemacht werden. Für die Neuberechnung werden sämtliche in der Schweiz steuerpflichtigen Erwerbs- und Ersatzeinkünfte des betreffenden Steuerjahres zusammengezählt. Das so ermittelte Bruttojahreseinkommen wird durch die Anzahl der Erwerbsmonate geteilt, um das satzbestimmende Einkommen zu berechnen. Die geschuldeten Quellensteuern werden mit dem anwendbaren Quellensteuertarif festgesetzt. Bei einem Tarifwechsel während des betreffenden Jahres werden die Quellensteuern für jeden Monat mit dem jeweils anwendbaren Tarif berechnet.

Eine Neuberechnung der Quellensteuer kann auch von Amtes wegen zugunsten oder zuungunsten der quellensteuerpflichtigen Person durchgeführt werden. Allfällige zu viel bezahlte Quellensteuern werden an die quellensteuerpflichtige Person zurückerstattet, zu wenig bezahlte Quellensteuern bei ihr nachgefordert.

Was bedeutet «Quasi-Ansässigkeit»?

Eine im Ausland wohnhafte quellensteuerpflichtige Person kann bis 31. März des Folgejahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn im entsprechenden Steuerjahr mindestens 90 % ihrer weltweiten Bruttoeinkünfte in der Schweiz besteuert werden oder wenn ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften Person vergleichbar ist (z. B. wenn aufgrund niedriger Gesamteinkünfte steuerliche Abzüge für die persönliche oder familiäre Situation im Wohnsitzstaat unberücksichtigt bleiben). Zusammen mit dem Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung muss die quellensteuerpflichtige Person zwingend eine Zustelladresse oder eine Vertretung in der Schweiz bezeichnen. Andernfalls wird auf den Antrag nicht eingetreten.

Zum weltweiten Einkommen werden auch die Bruttoeinkünfte der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Eheleute hinzugerechnet.

Vorsicht/Hinweis

Bei der Frist bis 31. März des Folgejahres handelt es sich um eine Verwirkungsfrist. Auf verspätet eingereichte Anträge wird deshalb nicht eingetreten.

Wann erfolgt ein Übertritt in die ordentliche Veranlagung?

Fallen bei in der Schweiz wohnhaften Personen die Voraussetzungen für eine Besteuerung an der Quelle weg, wird die Person ab dem Folgemonat und für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Veranlagungsverfahren besteuert. Bereits bezahlte Quellensteuern werden zinslos angerechnet.

Der Übertritt in das ordentliche Veranlagungsverfahren erfolgt:

- bei Erwerb der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder bei Schweizer Bürgerrecht durch die quellensteuerpflichtige Person oder durch den Partner bzw. die Partnerin in ungetrennt lebender Ehe,
- bei Heirat einer Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung,
- bei Bezug einer vollen IV-Rente,
- bei Erreichen des AHV-Alters, wenn keine der Quellensteuer unterliegende Einkünfte mehr erzielt werden.

Fallen die Voraussetzungen weg, die zu einem Wechsel in die ordentliche Veranlagung geführt haben, wird die Person ab dem Folgemonat wieder an der Quelle besteuert. Dies ist insbesondere der Fall bei Scheidung sowie bei tatsächlicher oder rechtlicher Trennung von einem Ehegatten/einer Ehegattin mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung, wenn die betroffene Person selbst nicht im Besitz der Niederlassungsbewilligung oder dem Schweizer Bürgerrecht ist. Die Rückkehr zur Quellenbesteuerung hat zur Folge, dass die Person für die ganze Steuerperiode und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt wird.

Impressum

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Quellensteuer
Brünnenstrasse 66, Postfach
3001 Bern

+41 31 633 60 14
qst.sv@be.ch

www.taxme.ch